

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4841) vierteljährlich 1,80 Mk., für 2 Monate 1,20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. exkl. Postgeb.

Chefredaktion:  
**Dr. Bruno Schoenlant.**

Inserate werden die 5spaltige Zeile ober oder unten mit 20 Pfg. berechnet. Vereinsanzeigen 15 Pfg. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 6. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6, part. Sprechstunde: 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telefon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

## Die Rechtseinheit in der Schweiz.

\* Leipzig, 11. November.

oh. Es sind nun genau fünfzig Jahre her, seit nach langen und schwierigen Kämpfen sich die Umwandlung der Schweiz aus einem lockeren Staatenbunde in einen Bundesstaat vollzog; das Jahr 1848, das in Deutschland die Versuche des Bürgerturns zur Herbeiführung der „deutschen Einheit“ so traurig scheitern sah, brachte der Schweiz diese Einheit. Freilich, auch hier konnte die aufstrebende Bourgeoisie nicht alles erreichen, was sie zu erreichen gestrebt hatte, wollte sie nicht die so schwer errungene Einheit wieder in Gefahr bringen. Die Kantone, die dem niedergeworfenen Sonderbund angehört hatten, grölzten; unzufrieden mit der neuen Gestaltung der Dinge war auch eine Reihe anderer Kantone, die sich dem Sonderbund zwar nicht direkt angeschlossen hatten, aber doch mit ihm sympathisierten.

Eine der wichtigsten Forderungen des Liberalismus, das ist der nach freier Entwicklung strebenden Bourgeoisie, war die Vereinheitlichung des Rechts. Aber die Versuche, diese Einheit mindestens auf den für die Bourgeoisie so unendlich wichtigen Gebieten des Handelsrechts und des Handelsgerichtswesens durchzuführen, mißglückten. Auch der Versuch, das Strafrecht einheitlich zu gestalten, schlug fehl.

Das Jahr 1874 brachte mit der neuen Bundesverfassung auch eine Erweiterung der Rechte des Bundes in Bezug auf bestimmte Gebiete der privatrechtlichen Gesetzgebung. So wurden die Fragen der persönlichen Handlungsfähigkeit, des Urheberrechts an Werken der Kunst und Literatur und endlich des Obligationen-, Handels- und Wechselrechts der Gesetzgebung der Kantone entzogen und der des Bundes zugewiesen.

Allein, noch immer waren wichtige Gebiete der privatrechtlichen Gesetzgebung Sache der Kantone, so das gesamte Personen-, Familien- und Erbrecht; noch immer waren die Kantone souverän in Bezug auf Gestaltung des Prozeßrechts und des Strafrechts.

Und sie sind es bis heute. So sind wir heute in der Schweiz im glücklichen Besitze von 25 verschiedenen Strafrechten und über 25 Privatrechten, da in einzelnen Kantonen noch besondere Bezirke in Geltung stehen, wie z. B. in Bern (Zura), Schwyz und Unterwalden. Um ein Bild dieser erbaulichen Rechtsverhältnisse zu geben, seien hier einige Beispiele aus dem Gebiete des Privatrechts und des Strafrechts mitgeteilt.

In den Urkantonen sind die Verwandten der Mutterseite

vom Erbrecht ausgeschlossen, während in den übrigen Kantonen die Verwandten der Vater- und Mutterseite erbberechtigt sind. In Schwyz ist die Aufstellung eines Testaments eine unnütze Zeitverschwendung, da dort leibwillige Verfügungen nicht anerkannt werden. Luzern schließt die unehelichen Kinder fast gänzlich vom Erbrecht aus, während Glarus und Bern den unehelichen Kindern nahezu dasselbe Erbrecht eingeräumt haben wie den ehelichen. Dieselbe Wunscheigigkeit, wie sie im Erbrecht zu Tage tritt, ist auch auf den übrigen Gebieten des Privatrechts vorhanden.

Und um Beispiele aus dem Gebiete des Strafrechts zu geben, sei folgendes erwähnt.

Wer ein bewohntes Haus in Brand steckt, wird in Genf mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, in Freiburg und Graubünden nicht unter 10 Jahren, in Tessin, Argau und Thurgau nicht unter 8 Jahren, in Zürich, Glarus und Basel nicht unter 3 Jahren, in Schaffhausen, Zug und Solothurn nicht unter einem Jahre bestraft.

Ein Diebstahl im Betrage von 11 Franken wird in Wallis mit 6 Monaten, in Waadt mit 10 Tagen Zuchthaus bestraft, während St. Gallen und Bern bloß mit Buße oder Gefängnis bestrafen.

Zu diesen an sich schon üblen Zuständen kommt noch hinzu, daß einigen Kantonen die Mittel fehlen, auf ihrem Gebiete und in eigenen Anstalten die Strafe zu vollziehen. Sie übergeben ihre Sträflinge der Strafanstalt eines anderen Kantons, eines Kantons, in welchem ein anderes Strafgesetz besteht, so daß es vorkommt, daß Leute, die dasselbe Verbrechen begangen haben, in derselben Anstalt auf verschiedene Weise bestraft werden.

Dieser Wirrwarr in der privatrechtlichen Gesetzgebung der 25 Kantone ist ein Uebelstand, dessen Beseitigung nicht eindringlich genug gefordert werden kann. Und ein Verdienst der liberalen Partei, das muß anerkannt werden, ist es, dem Gedanken der Rechtseinheit endlich soweit Gestalt und Form gegeben zu haben, daß das Volk Gelegenheit hat, sich darüber auszusprechen. Gewiß, die „liberale“ Bourgeoisie, die sich allen sozialen Reformen hindernd in den Weg stellt, hat nicht im „allgemeinen Interesse“ diese Forderung jahrzehntlang verfolgt und bis heute daran festgehalten: Die Vereinheitlichung des Rechts ist für sie eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Erst von dem Augenblicke an, wo der Bund das Recht der Gesetzgebung in allen Fragen des Privat- und Strafrechts besitzt, ist für sie die Möglichkeit vorhanden, auch die letzten Hindernisse für die Entwicklung des Kapitalismus in der Schweiz zu beseitigen.

Es ist klar, daß gerade diese Tendenz der Rechtsvereinheitlichung in manchen Gegenden der Schweiz stark Bedenken und Befürchtungen hervorruft. Die ungehemmte Entwicklung des Kapitalismus bedeutet in der That für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung, insbesondere bäuerlicher Kantone, die Verdrängung von Grund und Boden, die Proletarisierung.

Freilich, diese Proletarisierung wird in vielen Fällen nur eine äußerliche sein, da auch in der Schweiz die Verschuldung des Kleinbauern in hohem Maße vorhanden ist. Aber psychologisch erklärlich ist es, wenn die kleinen Hinzubäuerlein sich gegen die Rechtseinheit, die sie vielleicht von der Scholle verjagt, die zwar nicht mehr ihnen gehört, mit der sie aber doch verwachsen sind, mit aller Kraft wehren.

Am nächsten Sonntag dem 13. November nun wird das Schweizer Volk darüber entscheiden, ob es mit der Vereinheitlichung des Rechts einverstanden ist oder nicht. Der Kampf ist heiß. Die Gegner der Rechtseinheit setzen alle Hebel in Bewegung, dieselbe zu Falle zu bringen.

Nutzen werden diese Anstrengungen kaum etwas. Die Rechtseinheit ist eine Notwendigkeit und sie wird aus dem Kampfe als Siegerin hervorgehen.

Freilich, die härtesten Kämpfe stehen dann erst bevor. Insbesondere wird die Arbeiterklasse rechtzeitig auf dem Posten sein müssen, wenn nicht das neue, das einheitliche Recht ein einseitiges Recht der Besitzenden werden soll. Ihre Aufgabe wird es sein, dieses Recht mit sozialem Geiste zu erfüllen, aus dem neuen schweizerischen Einheitsrecht ein wahrhaft fortschrittliches Recht, ein wirkliches Volksrecht zu machen. Denn auch dem schweizerischen Liberalismus ist das allgemeine Interesse, von dem er in so schönen Worten auch augenblicklich wieder redet, nichts, das eigene Interesse alles.

## Politische Uebersicht.

Die „Heidelberger“ am Werk.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Sozialdemokratie hat, wenn das Verl. Tagebl. recht unterrichtet ist, eine von zwölf Abgeordneten besuchte Zusammenkunft nationalliberaler Reichstagsabgeordneter aus Süddeutschland am Sonntag in Heidelberg besprochen. Die Konferenz war von dem Reichstagsabgeordneten Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim in Worms einberufen, der nicht zum erstenmal als Befürworter reaktionärer Maßnahmen sich hervorgethan hat. Nach dem

## Seuilleton.

Kapitel verboten.

### Unsühnbar.

Erzählung von Marie von Ebner-Eschenbach.

Graf Wolfsberg äußerte sich über die Wiederanknüpfung des Verkehrs zwischen seiner Tochter und Alma weder zustimmend noch mißbilligend. Man geriet langsam in die alten Geleise zurück. Wolfsberg spötte zeitweilig ein bißchen über „die gute Fürstin“; Maria verteidigte sie, wenn auch nicht so warm wie einst.

Die Wahrnehmung Tante Dolphs erwies sich als richtig; beide Wonsheim liebten, gänzlich hoffnungslos, die Frau Nachbarin vom Lande. Diese hatte seit einiger Zeit bedeutend „ausgespannt“, aber trotzdem war und blieb sie — in der Stadt, wo sich unzählige Gelegenheiten zu Vergleichen boten, sah man das erst recht — schön, elegant und sympathisch wie niemand.

Die Brüder gingen einzig und allein ihre Wege in die Welt. Betty und Carla, kürzlich Mütter geworden, hüteten das Haus. Glückwünsche zu ihrer jungen Vaterchaft wiesfen die Wonsheim zurück:

„Ich bitt' Sie, es sind ja nur Mädchen.“

Der gute Herr, der Herrmann, bekam einen Sohn nach dem anderen, und sie bekamen — Mädchen. Sie suchten Trost für dieses klägliche Resultat in allerlei Zerstreuungen. Zu denen gehörte „der Spaß“, den der Umgang mit Tee ihnen machte. Sie waren ihre Vertrauten, sie erzählte ihnen alles und das übrige. Zum Beispiel, daß sie eine

überseische Korrespondenz führe und das Leben jetzt sehr ernst nehme, ja sogar, wie ein gewisser jemand, der ihr maßgebend war — von der Schokoladenseite. Daß sie mit dem Gelde umgehen lerne und ihre Rechnungen nicht selten mit eigener — natürlich behändschuhter — Hand bezahle. Den Kurszettel lese sie Tag für Tag. Es könne auf einmal dazu kommen, daß man gezwungen sei, Obligationen zu verkaufen, um die Kosten einer weiten Reise, die vielleicht gar eine Hochzeitsreise sein werde, zu decken.

Gräfin Dolph, bei der Fee den größten Teil ihrer Zeit zubachte, und die ebenso tief in ihre Geheimnisse eingeweiht war als die Brüder Wonsheim, machte ihr keinen Vorwurf aus ihrer Plauderhaftigkeit.

„In der Welt, die nur eine erweiterte Familie ist, weiß ohnehin jeder alles von jedem,“ sagte sie eines Abends zu Fee in Marias Gegenwart.

„Glaubst Du das wirklich?“ fragte diese. „Ich meine, die Welt und die Familie wissen so gut wie nichts von ihren Mitgliedern. Ich wenigstens,“ brach sie plötzlich aus, „habe eine Vorliebe für ihre Zurückgesetzten und eine heilige Scheu vor ihren Vergötterten.“

„Dann mißtraue Dir selbst,“ erwiderte Dolph.

„Vielleicht ihu' ich's,“ sprach Maria.

Die Tante zuckte die Achseln scheinbar gleichgültig, in ihrem Innersten jedoch regte sich ein stiller, immer wieder auftauchender, unbehaglicher Zweifel: „Sollte Tessins Liebe nicht unbelohnt geblieben sein? . . . Pah! wer dem Unwiderstehlichen nicht widersteht, ist unschuldig,“ setzte sie in Gedanken hinzu, und sprach: „Das sind, verzeih', krankhafte Ueberreibungen.“

Selten nur ließ sich Maria zu dergleichen Äußerungen hinreißen. Sie wurden ihr von der Angst ihres Herzens erpreßt, von der verzweifeltsten Versuchung: „Komm' der

Entdeckung zuvor; — jede Stunde kann sie herbeiführen; — der Zufall, der geheimnisvolle Weltbeherrscher, den keine Macht der Erde abzuwenden vermag.“

Das waren schwere Augenblicke, aber Maria hatte doch auch Zeiten des inneren Friedens — diejenigen, in denen es ihr gelang, zu vergessen. Mit weisem Bedacht, mit unendlicher Mühe übte sie sich im Erlernen dieser großen, für so manchen seelenbefreienden Kunst.

Sie lebte in der Gegenwart, der Vinderung des Verdes, das ihr nahe, der schüchternen Liebe zu ihrem Manne, der mit Wärme und Qual ausgeübten Sorgfalt für ihre Kinder. Oft wiederholte sie sich das Trostwort: „Ein ganzes Dasein der Rechtfchaffenheit muß eine Stunde der Verirrung aufwiegen können . . . können?“ — erhob der peinigende Zweifel in ihrer Brust seine Stimme — „vielleicht, wenn dieses Dasein nicht so süß wäre, wenn die Folgen der Verirrung nicht verdröppert atmeten.“

XVI.

Im Laufe des Winters hatte Gräfin Agathe öfters den Wunsch ausgesprochen, ihre Kinder und Enkel unmittelbar nach ihrem Aufenthalt in der Stadt bei sich zu sehen. Sie kamen, und die Gräfin verlangte immer von neuem eine Verzögerung der Abreise ihrer Gäste. Erichs wegen, — das Kind hatte es ihr angethan.

Oft blickte Herrmann ihr nach, wenn sie, viel älter aussehend als sie war, steif und feierlich dahinschritt, den Kleinen an der Hand, den sie ins Herz geschlossen hatte und dem gegenüber sie es so bitter empfand, daß ihr die Gabe, mit Kindern umzugehen, versagt geblieben.

(Fortsetzung folgt.)